Von Hausarzt zu Hausarzt

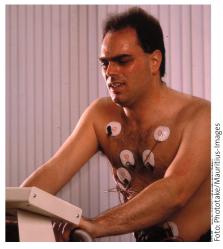
Aktuelle MMW-Tipps & News für Ihre Praxis

Ab 2010 sollen die RLV-Fallwerte deutlich ansteigen

__ Ab 2010 soll ein höherer Anteil des zur Verfügung stehende Honorarvolumens der sog. morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGVvh) in den Fallwert für die Regelleistungsvolumina (RLV) einfließen. Kürzungen ergeben sich lediglich aus Rückstellungen für den Fremdkassenzahlungsausgleich, Leistungen außerhalb RLV bzw. Zuschläge für Gemeinschaftspraxen sowie die Vergütung für pathologische Leistungen des Kapitels 19 EBM und die Kostenpauschalen des Kapitels 40 EBM. Alle anderen, bisher außerhalb der RLV vergüteten Leistungen hingegen

werden künftig nur noch budgetiert als qualifikationsgebundene Zusatzvolumina (QZV) vergütet. Die Zuteilung der QZV erfolgt dabei praxisbezogen, wenn mindestens einer der Ärzte, die in der Arztpraxis tätig sind, die Voraussetzungen für das jeweilige QZV erfüllt. Labor und Notfallleistungen bleiben weiter außerhalb der RLV, werden aber vor der Trennung der Gesamtvergütung in einen haus- und einen fachärztlichen Anteil abgezogen.

MMW-Kommentar: Die Maßnahme führt dazu, dass die bisherigen Vorweglei-



Belastungs-EKGs werden aus dem OVZ vergütet.

stungen nur noch innerhalb eines vorgegebenen Finanzvolumens gezahlt werden. Der Vergütungsbereich soll dabei so gestaltet werden, dass die zu erwartende angeforderte Leistungsmenge mit mindestens einem durchschnittlichen Punktwert in Höhe von 2,0 Cent vergütet werden kann. Das aus der Differenz zwischen dem bisherigen Punktwert von 3,5 Cent und diesem Mindestpunktwert frei werdende Geldvolumen fließt in das RLV und führt zu einem Anstieg des RLV-Fallwertes.

Die Höhe des jeweiligen qualifikationsgebundenen Zusatzvolumens ergibt sich aus der Addition der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumina je zur Abrechnung der entsprechenden Leistungen des berechtigten Arztes (unabhängig vom Zulassungsstatus) in der Arztpraxis. Im hausärztlichen Bereich wird es neben den bereits vorhandenen QZV wie für Belastungs-EKG oder Spirometrie auch solche für besondere Inanspruchnahmen, Akupunktur, dringende Besuche, Empfängnisregelung, Richtlinien-Psychotherapie und Schmerztherapie geben. Das QZV für Sonografie und Richtlinien-Psychotherapie wird in zwei Leistungsgruppen aufgespalten. In den anderen QZV ist dies regional auch möglich, aber nicht zwingend.

Tabelle 1 **QZV für Hausärzte: Die Preise werden variabel** QZV für ... **EBM-Leistungen** Akupunktur 30790, 30791 Chirotherapie 30200, 30201 Dringende Besuche 01411, 01412, 01415 Empfängnisregelung 01820, 01821, 01822, 01828 Ergometrie Kleinchirurgie 02300, 02301, 02302 Laborgrundpauschale 12225 LZ-RR LZ-EKG 03241, 03322 Proktologie 03331, 30600 **Psychosomatik** 35100, 35110, 35111, 35113, 35120 RL-Psychotherapie I 35130, 35131, 35140, 35141, 35142, 35150 RL-Psychotherapie II 35200, 35201, 35202, 35203, 35210, 35211, 35220, 35221, 35222, 35223, 35224, 35225 Schmerztherapie 30700, 30702, 30704, 30706, 30708 Sonografie I 33010, 33011, 33012, 33042, 33043, 33044, 33050, 33052, 33080, 33081, 33090, 33091, 33092 Sonografie II 33060, 33061, 33062 Spirometrie 03330 Bes. Inanspruchnahme

01100, 01101, 01102